

# Eine feministische Perspektive auf straf- und migrations(rechts)politische Entwicklungen

**Dilken Çelebi, LL.M.**

Doktorandin, Referendarin am Kammergericht Berlin und Vorsitzende der djB-Strafrechtskommission

**Rebeka Braun**

Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin und Mitglied der djB-Strafrechtskommission

Aktuelle Zahlen belegen erneut das gravierende und strukturelle Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt in Deutschland. 53.451 Frauen und Mädchen sind als Verletzte von Sexualstraftaten und 187.128 als Betroffene von häuslicher Gewalt im Jahr 2024 erfasst.<sup>1</sup> Erste Ergebnisse einer aktuellen Dunkelfeldstudie zeigen ferner: Die Anzeigequote liegt bei der Partnerschaftsgewalt bei unter fünf Prozent.<sup>2</sup> Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte, die rassistische Vorurteile und Diskriminierung durch staatliche Institutionen erlebt haben, dürften staatliche Dienste noch seltener in Anspruch nehmen.<sup>3</sup>

Statt geschlechtsbezogene Gewalt als gesamtgesellschaftliches Problem umfassend und diskriminierungsfrei zu adressieren und die bestehenden massiven Lücken in Beratungs- und Schutzstrukturen zu schließen,<sup>4</sup> wird die „Sicherheit“ von Frauen – gemeint sind wohl weiße Frauen – im politischen Diskurs zunehmend einseitig instrumentalisiert, indem Männer mit Migrationsgeschichte, insbesondere Geflüchtete, als primäre Gefahr für die Sicherheit und als (potenzielle) (Sexual-)Straftäter dargestellt werden.

Die Fokussierung auf migrierte Männer als Täter führt dazu, dass das strukturelle, gesamtgesellschaftliche Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt negiert wird. Aus feministischer (Straf-)Rechtsperspektive birgt diese Entwicklung weitere Gefahren: Der Diskurs beinhaltet diskriminierende und rassifizierende Zuschreibungen, indem Männer mit Migrationsgeschichte als Sicherheitsgefahr stilisiert werden. Die Frage des Schutzbedarfs geflüchteter Personen rückt hingegen zunehmend in den Hintergrund.<sup>5</sup> Stattdessen wird das Migrationsrecht unter vermeintlich legitimierender Bezugnahme u.a. auf das Strafrecht verschärft – Konsequenzen, die ein intersektionaler Strafrechtsfeminismus nicht ignorieren kann.<sup>6</sup> Ferner haben populistische Rhetorik und Politiken zur Folge, dass auch die notwendigen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen für Frauen, die in erhöhtem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind, nicht ergriffen werden.

## Diskriminierende und rassifizierende Narrative

Forderungen nach „Migrationskontrolle“ und Verschärfungen des Migrationsrechts zur vermeintlichen Bekämpfung von geschlechtsbezogener Gewalt sind in der politischen und medialen

Rhetorik nicht neu.<sup>7</sup> Sie sind Folge und Perpetuierung des historisch lang etablierten Narrativs des gefährlichen „Fremden“, vor dem man die „eigenen“ Frauen schützen müsse. Dieses Narrativ spiegelt sich in der Ethnisierung von Sexismus und geschlechtsbezogener Gewalt – als sei Sexismus selbst etwas, was nur von „dem Fremden“ käme – und führt zu rassistischen Erzählungen und Maßnahmen unter dem Deckmantel von Sexismuskritik.<sup>8</sup>

Auch in aktuellen Debatten tritt es deutlich zum Vorschein: Bei der Bundestagsdebatte um das sogenannte „Zustrombegrenzungsgesetz“ am 31.01.2025 warb der damalige Vorsitzende der CDU/CSU-Fraktion *Friedrich Merz* mit der Behauptung „täglich stattfindender Gruppenvergewaltigungen aus dem Asylbewerbermilieu“ um die Zustimmung der Abgeordneten<sup>9</sup> und bekam die uneingeschränkte Unterstützung der AfD. Die Forderung nach Strafrahmenerhöhungen für Gruppenvergewaltigungen findet sich auch im Koalitionsvertrag wieder.<sup>10</sup> Anfang Oktober äußerte *Merz*, nun als Bundeskanzler, die Regierung habe mit Blick auf die gesunkenen Asylantragszahlen viel erreicht, „aber wir haben natürlich immer im Stadtbild noch dieses Problem und deswegen ist der Bundesinnenminister dabei, jetzt in sehr großem Umfang auch Rückführungen zu ermöglichen und

- 1 BKA: Bundeslagebilder – geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, 21.11.2025, S. 3, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578> (letzter Zugriff für alle Links: 11.12.2025).
- 2 BMI: Pressemitteilung: Straftaten gegen Frauen und Mädchen nehmen weiter zu – Häusliche Gewalt auf Höchststand, 21.11.2025, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/11/StraftatengegenFrauen2024.html>
- 3 DIMR: Monitor Gewalt gegen Frauen, S. 294, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/monitor-gewalt-gegen-frauen>.
- 4 Vgl. zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention Fn. 3.
- 5 Hruschka, Constantin: The Plan to Abolish Asylum: From Protection to Fiction, Verfblog, 15.11.2025, <https://verfassungsblog.de/the-plan-to-abolish-asylum/>.
- 6 Vgl. Çelebi, Dilken: Intersektionalität und Strafrecht, KJ 1/2024, S. 30 ff.
- 7 Vgl. zur sog. Silvesternacht in Köln, Çelebi, Dilken / Schuchmann, Inga / Steinl, Leonie: Feministische Strafrechtskritik – Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht in: Schüttler, Helena et al. (Hrsg.): Gender & Crime. Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt, Baden-Baden 2024, S. 23 f. auch online unter: <https://www.inlibra.com/de/document/view/detail/uuid/ec4f162c-f296-3003-8a56-740619c7402a>.
- 8 Vgl. Dietze, Gabriele: Das ‚Ereignis Köln‘, *Femina Politica*, 1/2016, S. 93 ff. auch online unter: <https://budrich-journals.de/index.php/feminapolitica/article/view/23602/20617>; vgl. zur Ethnisierung bei der Rechtsprechung von Femiziden in Deutschland Fn. 3, S. 263.
- 9 Bundestagsdebatte, 2. Beratung zur BT-Drs. 20/12804 „Zustrombegrenzungsgesetz“, 31.01.2025, 03:28:21: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2025/kw05-de-zustrombegrenzungsgesetz-1042038>.
- 10 Koalitionsvertrag CDU/CSU/SPD 2025, S. 91.

durchzuführen.“<sup>11</sup> Eine Woche später erklärte er: „Fragen Sie mal Ihre Töchter, was ich damit gemeint haben könnte. Ich vermute, Sie kriegen eine ziemlich klare und deutliche Antwort.“<sup>12</sup> Damit problematisiert er die „sichtbare Anwesenheit von Menschen, die unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit als nicht-deutsch oder nicht weiß wahrgenommen werden“,<sup>13</sup> pauschal und impliziert, die Sicherheitsbedrohung für Frauen im öffentlichen Raum gehe allein von den (wahrgenommenen) scheinbar „Fremden“ aus.<sup>14</sup>

### Fehlende empirische Grundlagen

Die Akzentuierung der (vermeintlich) erhöhten Straffälligkeit von Männern mit Migrationsgeschichte bzw. nicht-deutscher Staatsangehörigkeit dient der Legitimation und Durchsetzung einer verschärften Migrationspolitik. Diese populistische Instrumentalisierung von Kriminalität, verstärkt durch verzerrte Medienberichterstattung, in der ausländische Tatverdächtige drei- bis vierfach überrepräsentiert sind, wird vielfach kritisiert.<sup>15</sup> Im Sinne einer moralischen Panik schürt die Suggestion, die Bedrohung gehe primär von einer bestimmten Gruppe aus, Ängste, obwohl hierfür keine empirische Grundlage besteht.<sup>16</sup>

Selbst wenn bei Herausrechnung der strafbewehrten aufenthaltsrechtlichen Verstöße (z.B. „illegale Einreise“) ausländische Tatverdächtige einen Anteil von 35,4 Prozent der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) im Jahr 2024 im Vergleich zu deutschen Tatverdächtigen ausmachen,<sup>17</sup> trifft die PKS als reine Tatverdachtsstatistik keine Aussage darüber, wer letztlich verurteilt wurde. Sie bildet nur das Hellfeld ab, das vom selektiven Anzeige- und Kontrollverhalten seitens der Strafverfolgungsbehörden geprägt ist.<sup>18</sup> Studien belegen, dass als „fremd“ wahrgenommene Tatverdächtige häufiger angezeigt werden als Personen, die als „deutsch“ wahrgenommen werden. Bei jugendlichen Gewaltdelikten ist die Anzeigequote etwa doppelt so hoch.<sup>19</sup>

Schließlich kann die Überrepräsentanz ausländischer Staatsangehöriger gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil in der PKS keine höhere Kriminalitätsneigung migrantischer Menschen oder eine steigende Kriminalität infolge von Zuwanderung belegen. Nach einer aktuellen Studie des ifo-Instituts schwächt sich der positive Zusammenhang eines höheren Anteils an ausländischen Personen (d.h. Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit einschließlich Staatenloser) mit der lokalen Kriminalitätsrate fast vollständig ab, wenn demografische (Altersschnitt und Männeranteil) und ortsspezifische (städtisch/dichte Besiedlung) Unterschiede berücksichtigt werden.<sup>20</sup> Im Ergebnis gibt es keinen Hinweis darauf, dass ein steigender Anteil ausländischer Personen mit steigenden Kriminalitätsraten zusammenhängt.<sup>21</sup> Vor allem aber zeigt die Studie, dass kein Einfluss von Zuwanderung auf schwere Straftaten wie Mord und Totschlag oder Sexualdelikte nachweisbar ist. Sie kommt zum Ergebnis, dass (Flucht-)Migration keinen systematischen Einfluss auf die Kriminalität im Aufnahmeland hat und dass Kriminalität nicht kausal mit Staatsangehörigkeit zusammenhängt.

Die Erklärungsfaktoren für Kriminalität liegen vielmehr in individuellen Lebensumständen begründet. Ein höheres Straffälligkeitsrisiko besteht etwa bei sozialstrukturellen Merkmalen wie Armut oder geringerem Zugang zu Bildung sowie eigene

Gewalterfahrungen.<sup>22</sup> Menschen mit Migrationsgeschichte – insbesondere Geflüchtete mit schlechter Bleibeperspektive – sind stärker von solch prekären Lebensbedingungen betroffen, was eine erhöhte Straffälligkeit begünstigen kann.<sup>23</sup> Anders als durch die PKS suggeriert, dient die (äußerst heterogene Kategorie) „Ausländer“ jedoch nicht zur Erklärung von Kriminalität.<sup>24</sup> Zur wirksamen Bekämpfung von Kriminalität ist in erster Linie soziale Ungleichheit zu adressieren.

### Die Verzahnung von Straf- und Migrationsrecht

Durch den verzerrten Diskurs über die Straffälligkeit ausländischer Staatsangehöriger werden Befürchtungen und Ängste hervorgerufen und geschürt, welche Politik und Medien lediglich zu spiegeln vorgeben.<sup>25</sup> Ferner dient der migrationsfeindliche Diskurs auch einer weiteren Verbindung von Straf- und Migra-

- 11 Böhl, Lukas: Die Aussage zum Stadtbild im Wortlaut, Stuttgarter Zeitung, 21.10.2025, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.friedrich-merz-stadtbild-aussage-wortlaut-mhsd.c674d7a6-52bd-4cbf-a68a-12f1700128fc.html>.
- 12 tagesschau.de: Petition gegen Merz' Stadtbild-Äußerung, 22.10.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-stadtbild-debatte-petition-100.html>.
- 13 Perkowski, Nina zitiert in: Grasnack, Belinda: Merz' Problem mit dem „Stadtbild“, tagesschau.de, 17.10.2025, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/merz-stadtbild-migration-100.html>.
- 14 Vgl. Epik, Aziz / Heuser, Helene / Perkowski, Nina: Stadtbilder. Das Problem ist die Sprache des Kanzlers, nicht die Präsenz von Migrant:innen, Verfblog, 09.11.2025, <https://verfassungsblog.de/stadtbild-merz/>.
- 15 Vgl. die Stellungnahme von Strafrechtswissenschaftler:innen: Für eine evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik, Verfblog, 03.02.2025, <https://verfassungsblog.de/fur-eine-evidenzbasierte-rationale-kriminalpolitik/>; vgl. zur verzerrten Medienberichterstattung Hestermann, Thomas: Kriminalität und Migration: Das Bild in deutschen Medien, Oktober 2025, <https://mediendienst-integration.de/news/auslaendische-tatverdaechtige-in-deutschen-leitmedien-ueberrepraesentiert/>; vgl. auch kritisch zur ZDF-Umfrage zur Aussage vom Kanzler zum Stadtbild Fn. 14.
- 16 Vgl. Hall, Stuart et al.: Policing the Crisis: Mugging, the State, and Law and Order, London 1978.
- 17 BKA: Polizeiliche Kriminalstatistik 2024, S. 12, [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028\\_pks-2024.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4#page=12](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=4#page=12).
- 18 DIMR: Rassismus in der Strafverfolgung, 02/2023, S. 65, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis\\_Rassismus\\_in\\_der\\_Strafverfolgung.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Praxis_Rassismus_in_der_Strafverfolgung.pdf); Sachverständigenrat für Integration und Migration: Racial Profiling bei Polizeikontrollen, SVR-Policy Brief 2023-3, S. 4, [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/11/SVR-Policy-Brief\\_Racial-Profilng-bei-Polizeikontrollen.pdf#page=4](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/11/SVR-Policy-Brief_Racial-Profilng-bei-Polizeikontrollen.pdf#page=4).
- 19 KFN: Jugendliche in Niedersachsen. Ergebnisse des Niedersachsensurveys 2022, 2023, S. 60, [https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/FB\\_169.pdf#page=64](https://kfn.de/wp-content/uploads/2024/06/FB_169.pdf#page=64).
- 20 Adema, Joop / Alipour, Jean-Victor: Steigert Migration die Kriminalität? Ein datenbasierter Blick, ifo Schnelldienst digital, 18.02.2025, S. 5 f., <https://www.ifo.de/DocDL/sd-2025-digital-03-adema-alipour-migration-kriminalitaet.pdf>.
- 21 Vgl. ebd. (Fn. 20), S. 6.
- 22 Hasselmann, Donata: „Importierte Kriminalität“?, Interview mit Susann Präter, Mediendienst Integration, 09.09.2025, <https://mediendienst-integration.de/news/importierte-kriminalitaet/>.
- 23 Vgl. ebd. (Fn. 22); Hasselmann, Donata: Die wichtigsten Fragen zur Ausländerkriminalität, Interview mit Gina Wollinger, Mediendienst Integration, 02.04.2025, <https://mediendienst-integration.de/news/die-wichtigsten-fragen-zur-auslaenderkriminalitaet/>.
- 24 Vgl. ebd. (Fn. 23).
- 25 Vgl. Fn. 14.

tionsrecht mit erheblichen Konsequenzen. Grundsätzlich kann eine Ausweisung mit der Folge einer Ausreisepflicht gem. § 53 Abs. 1 AufenthG angeordnet werden, wenn der „Ausländer“ u.a. eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt und nach einer Abwägung im Einzelfall das Ausweisungsinteresse des Staates das Bleibeinteresse des Individuums überwiegt. Für diesen Abwägungsvorgang regelt § 54 AufenthG schwere bzw. besonders schwere Ausweisungsinteressen des Staates.

Bereits in Reaktion auf die Silvesternacht in Köln 2015/2016 wurde das Strafrecht als Steuerungsinstrument von Migration genutzt, indem der Katalog der Ausweisungsgründe in § 54 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG a.F. explizit um (nunmehr geringere) Verurteilungen wegen Straftaten gegen u.a. die sexuelle Selbstbestimmung erweitert wurde.<sup>26</sup> In einem gemeinsamen Gesetzesvorhaben mit der Sexualstrafrechtsreform 2016 wurde jener um den § 177 StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) ergänzt.<sup>27</sup> Seit 2019 wird ein „schweres Ausweisungsinteresse“ gem. § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG bereits bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von sechs (statt zwölf) Monaten angenommen.<sup>28</sup> Ein besonders schweres Ausweisungsinteresse wird aktuell gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 1a AufenthG bei Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten zu zwei bzw. – bei bestimmten Deliktgruppen – zu einem Jahr Freiheits- oder Jugendstrafe unabhängig von einer Strafaussetzung zur Bewährung angenommen. Dabei erscheint widersprüchlich, dass die im Strafrecht für die Bewährung gem. § 56 Abs. 1 StGB erforderliche positive Resozialisierungsprognose gleichzeitig aufenthaltsrechtlich dahingehend bewertet wird, dass der Aufenthalt der Person eine Gefährdung für die Interessen der Bundesrepublik darstellt.<sup>29</sup>

Seit Oktober 2024 wurden die Anforderungen an ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nochmal deutlich abgesenkt. Unter anderem reicht eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen einer vorsätzlichen Tat bezogen auf einen weiten Straftatenkatalog,<sup>30</sup> Trotz vorgesehener Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 53 Abs. 1 AufenthG, bei dem das Bleibe- mit dem Ausweisungsinteresse abgewogen wird, können so bereits geringfügige Strafen zu einer Ausweisung führen, sofern kein erhebliches Bleibeinteresse entgegensteht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Ausweisung nicht als Strafe, sondern als ordnungsrechtliche Maßnahme eingeordnet wird, sodass kein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot vorliegt.<sup>31</sup> Gleichzeitig trifft die Ausweisung Betroffene oft härter als die strafrechtliche Sanktion selbst, was bei der Strafzumessung grundsätzlich nicht strafmildernd berücksichtigt wird.<sup>32</sup> Der Koalitionsvertrag scheint das Niveau noch weiter absenken zu wollen: Eine Person soll diesem zufolge ausgewiesen werden, sofern sie „nicht unerheblich straffällig“ wird und bei „Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe“, insbesondere bei Straftaten gegen Leib und Leben und gegen die sexuelle Selbstbestimmung, eine Regelausweisung vorgesehen ist.<sup>33</sup>

Besonders heikel ist, dass nach einer Änderung im Februar 2024 gem. § 54 Abs. 2 Nr. 9 AufenthG ein „schweres Ausweisungsinteresse“ anzunehmen ist, wenn bei einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe über 90 Tagessätzen im Rahmen des Urteils u.a. geschlechtsspezifische und gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Beweggründe im Sinne von § 46 Abs. 2

S. 2 StGB ausdrücklich festgestellt wurden. Die Änderung dieses Paragraphen wurde von feministischen Stimmen – auch dem djB – gefordert und begrüßt, weil sie beispielsweise der problematischen Femizidrechtsprechung entgegenwirkt.<sup>34</sup>

Vor diesem Hintergrund stehen intersektional-feministische Stimmen vor Herausforderungen: Sie müssen nicht nur legitime strafrechtliche Forderungen für einen besseren Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt frühzeitig von rassistischen Vereinnahmungen abgrenzen. Soweit sie neue oder erhöhte Strafbarkeiten fordern, sollten sie auch diese enge Verzahnung von Straf- und Migrationsrecht bedenken und Überlegungen zu aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen stärker in ihre Strafforderungen mit einbeziehen.

### Fehlender Schutz von (gewaltbetroffenen) Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte

Unter den Verschärfungen des Migrationsrechts leiden besonders auch Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte. So ist in Reaktion auf die Tat in Aschaffenburg im Juli 2025 das Gesetz zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten in Kraft getreten,<sup>35</sup> obwohl der Familiennachzug nachweislich positive Auswirkungen auf die Integration im Zielland hat – und somit kriminalpräventiv wirkt – und Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen den größten Anteil an Familiennachziehenden ausmachen.<sup>36</sup>

Auch in Sachen Gewaltschutz von Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte – im öffentlichen Diskurs eine große Leerstelle – verhindern der migrationsfeindliche Diskurs, die Verschärfungen und das Ziel der Migrationskontrolle einen effektiven Gewaltschutz. Dies, obwohl empirisch belegt ist, dass Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in erhöhtem Maße von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind<sup>37</sup> und ein diskrimi-

26 BT-Drs. 18/7537.

27 BT-Drs. 18/9097, S. 32 f.

28 BGBl. 2019 I Nr. 31 vom 20.08.2019.

29 Hörich, Carsten / Bergmann, Marcus: Strafrecht als migrationspolitisches Steuerungsinstrument: zur Reform des Ausweisungsrechts nach Köln, Verfblog, 03.03.2016, <https://verfassungsblog.de/strafrecht-als-migrationspolitisches-steuerungsinstrument-zur-reform-des-ausweisungsrechts-nach-koeln/>.  
30 BGBl. 2024 I Nr. 332 vom 30.10.2024.

31 NK-AusR/Cziersky-Reis: AufenthG § 53 Rn. 5.

32 Vgl. ebd. (Fn. 31); BGH 1 StR 482/21 – Beschluss v. 25.01.2022.

33 Vgl. Fn. 10, S. 94.

34 djB-Policy Paper 20-28: Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt, 04.11.2020, <https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st20-28>.

35 Vgl. die Stellungnahme von Strafrechtswissenschaftler:innen: Für eine evidenzbasierte, rationale Kriminalpolitik, Verfblog, 03.02.2025, <https://verfassungsblog.de/fur-eine-evidenzbasierte-rationale-kriminalpolitik/>; BGBl. 2025 I Nr. 173 v. 23.07.2025.

36 BAMF: Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, 22.03.2017, S. 18, <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/EMN/Studien/wp73-emn-familiennachzug-drittstaatsangehoerige-deutschland.html?nn=283568>; Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutsche Integrationsmaßnahmen aus der Sicht von Nicht-EU-Bürgern, Berlin 2012, S. 30 f., [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/studie-ics\\_svr-fb\\_deutschland-8.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/studie-ics_svr-fb_deutschland-8.pdf).

37 Council of Europe: Protecting migrant women, refugee women and women asylum seekers from gender based violence (Istanbul Convention), 2019, <https://edoc.coe.int/en/violence-against-women/7862-protecting-migrant-women-refugee-women-and-women-asylum-seekers-from-gender-based-violence-istanbul-convention.html#>.

nierungsfreier Gewaltschutz Deutschlands völkerrechtliche Pflicht ist.<sup>38</sup> So enthält das 2025 verabschiedete Gewalthilfegesetz – welches einen Rechtsanspruch Betroffener von geschlechtsspezifischer Gewalt auf Schutz und Beratung verankert – entgegen seiner ursprünglichen Fassung keine Aufhebung von faktischen und rechtlichen Zugangsbarrieren (wie z.B. der Wohnsitzauflage) mehr – trotz zivilgesellschaftlicher Forderungen.<sup>39</sup>

Zur vermeintlichen Bekämpfung „irregulärer Migration“ blockiert die Bundesregierung gleichzeitig die wenigen verbleibenden legalen Einreisewege. So weigert sie sich, die rechtsverbindlichen Aufnahmezusagen von u.a. Frauen, denen in Afghanistan schwerste Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung drohen, umzusetzen.<sup>40</sup> Stattdessen versucht sie, auf einen Einreiseverzicht durch Geldzahlungen hinzuwirken.<sup>41</sup>

### Fazit

Die aktuellen straf- und migrationspolitischen wie -rechtlichen Entwicklungen sind auch aus feministischer Sicht besorgniserregend. Zur umfassenden Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt ist der intersektionale Feminismus gefordert: Er

muss – entsprechend seinem Ziel, Machtstrukturen in Frage zu stellen – diskriminierende und rassifizierende Politiken und Maßnahmen entlarven und sich diesen umfassend entgegenstellen. Feminismus kann nur dann nachhaltig funktionieren, wenn er ganzheitlich gedacht wird und nicht zulasten anderer marginalisierter Gruppen geht.

38 Art. 4 (3), 59, 60 Istanbul-Konvention.

39 Braun, Rebekka / Çelebi, Dilken / Conrad, Catharina: Keine Frage der Herkunft. Zum Gewaltschutz im Kontext von Flucht und Migration, Verfblog, 07.03.2025, <https://verfassungsblog.de/gewalthilfe-istanbulkonvention-asylrecht/>.

40 Anders als mehrere Kammern des VG Berlin (u.a. VG Berlin, Beschluss v. 07.07.2025 – 8 L 290/25 V; Beschluss v. 16.01.2026 – 33 L 585/25 V) hat das OVG Berlin-Brandenburg die Aufnahmeerklärungen nach § 22 S. 2 AufenthG als nicht rechtsverbindliche, rein innerbehördliche Maßnahmen ohne Außenwirkung eingeordnet (vgl. u.a. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss v. 02.03.2026 – OVG 6 S 59/26).

41 Sökefeld, Martin: Moralisch beschämend, taz, 14.11.2025, <https://taz.de/Unterlassene-Evakuierung-von-Afghanen/!6124589/>; s. a. Pro Asyl: Rechtsgutachten zeigt: Im Stich lassen gefährdeter Afghan\*innen ist strafbar, 15.07.2025, <https://www.proasyl.de/news/rechtsgutachten-zeigt-im-stich-lassen-gefaehrder-afghaninnen-ist-strafbar/>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2026-1-11

# Staatsangehörigkeit nur er(lohn)arbeitet?

## Wie das neue Staatsangehörigkeitsrecht Frauen diskriminiert



**Louisa Hadadi, LL.M.**

Rechtsreferendarin am Hanseatischen Oberlandesgericht

**Soraia Da Costa Batista**

Volljuristin und Verfahrenskordinatorin bei der Gesellschaft für Freiheitsrechte



▲ Soraia Da Costa Batista, Foto: GFF/Bernhard Leitner

Wenige Monate nach ihrem Amtsantritt machte die aktuelle Bundesregierung eines ihrer Koalitionsversprechen wahr:<sup>1</sup> die Streichung der sogenannten „Turbo“-Einbürgerung,<sup>2</sup> eine von der vorherigen Ampelregierung eingeführte Einbürgerung nach dreijährigem Aufenthalt in Deutschland.<sup>3</sup> In der Praxis erfüllten nur wenige Personen die für diese Einbürgerung sehr hohen weiteren Voraussetzungen.<sup>4</sup> Dagegen unterließ es die Gesetzgebung trotz der Empfehlung des Bundesrats<sup>5</sup> und beteiligter Verbände<sup>6</sup> sowie eines entsprechenden Antrags der Linksfraktion,<sup>7</sup> eine bedeutende, verfassungsrechtlich bedenkliche Verschärfung der Einbürgerung zu ändern, die ebenfalls von der vorherigen Ampelregierung vorgenommen wurde: das ausnahmslose Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung.

Seit Juni 2024 müssen Personen ihren Lebensunterhalt selbst sichern können, um einen Anspruch auf Einbürgerung zu haben.<sup>8</sup> Vor der Änderung durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts (StARModG) galt eine Ausnahme für Personen, die die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen nicht zu vertreten hatten. Die Verschärfung diskriminiert vor allem Menschen, die etwa wegen ihres Alters, einer Behinderung

- 1 CDU, CSU, SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag 21. Legislaturperiode, Z. 3097.
- 2 Art. 1 Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 27.10.2025, BGBl. I 2025, Nr. 256.
- 3 Art. 1 Nr. 6 lit. c) Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.
- 4 Bspw. wurden in Bremen von Januar bis Oktober 2025 nur sechs Personen nach verkürzter Aufenthaltsdauer eingebürgert, vgl. ZDF (Jan Henrich), Was sich bei der Einbürgerung ändert, 08.10.2025, <https://www.zdfheute.de/politik/deutschland/einbuengerung-beschleunigung-verfahren-bundestag-100.html>.
- 5 BR-Drs. 220/1/25, S. 6 f.
- 6 Handicap International e.V.: Stellungnahme zum Referentenentwurf zu einem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 26.05.2025, S. 2 ff.; DAV: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (6. StAGÄndG), Mai 2025, S. 2 f.; Paritätischer Gesamtverband: Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern für einen Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, 26.05.2025, S. 2.
- 7 BT-Drs. 21/587.
- 8 Art. 1 Nr. 6 lit. a) aa) ddd) Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts vom 22.03.2024, BGBl. I 2024, Nr. 104.